

Rechts- und Verfahrensordnung des KVC:

1. Geltungsbereich:

1.1. - Die Rechts- und Verfahrensordnung des KVC, im weiteren Text RVO genannt, ist nur für Vorkommnisse, Sachen und Widrigkeiten anwendbar, welche im Sportverkehr direkt oder indirekt entstanden sind oder entstehen und durch den Bezirksrechausschuss, im weiteren Text BRA genannt, laut Punkt 3.2. der RVO des Keglerverbandes Sachsen zu entscheiden sind. Kosten eines Verfahrens trägt die unterliegende Partei.

1.2. - Für den KVC als juristische Person hat diese RVO keinen Geltungsbereich.

1.3. - Für auftretende Belange aller Mitglieder des KVC mit übergeordneten Organen gelten deren Rechts- und Verfahrensordnungen.

2. Verfahrensmöglichkeiten im KVC:

2.1. Gemäß den Belangen nach Punkt 1.1. dieser RVO gelten folgende Verfahrensmöglichkeiten:

- a) - die Beschwerde
- b) - der Protest
- c) - der Einspruch

Beschwerde:

3.1. - Jedes ordentliche Mitglied des KVC und jedes Mitglied des Deutschen Keglerbundes und seinen Untergliederungen kann Beschwerden nach Punkt 1.1. dieser RVO an folgende Kommissionen richten:

3.2.a - Für den Sportbetrieb Herren, Damen, Senioren, Junioren und Jugend sowie Schiedsrichtereinsatz und Bahnabnahmen an den Sportwart des KVC, welcher die Beschwerden selbst bearbeitet oder diese einem zuständigen Funktionär im Sportausschuss übergibt.

3.2.b - Für alle Belange des finanziellen Bereiches an den Schatzmeister des KVC, welcher eine solche selbst bearbeitet oder dem geschäftsführenden Vorstand des KVC überträgt.

3.3. - Für alle Belange des und im KVC auch außerhalb des Punktes 1.1. dieser RVO an den Vorsitzenden des KVC, welcher die Beschwerde selbst bearbeitet oder diese dem geschäftsführenden Vorstand des KVC überträgt.

3.4. - Beschwerden können abgewiesen bzw. an die Beschwerdestelle zurückgegeben werden, wenn sich erweist, dass die Sache der Beschwerde einem anderen Bereich zuzuordnen ist.

3.5. - Beschwerden sind gebührenfrei.

4. Proteste:

4.1. - Proteste können nur erhoben werden wenn diese im direkten Zusammenhang mit dem Wettspielgeschehen entstehen.

4.2. - Proteste müssen sofort während oder spätestens mit Beendigung eines Turniers, eines Turnierteiles, eines Aufstiegsspieler, einer Mannschafts- oder Einzelmeisterschaft erhoben werden und sind durch den Verantwortlichen bzw. Aufsichtführenden im Tu-Bogen, Spielbericht oder der Startliste zu vermerken.

4.3. - Erhobene Proteste sind schriftlich innerhalb von 10 Tagen (Poststempel) zu begründen und an den Sportwart des KVC einzureichen. Dieser hat die Sachlichkeit innerhalb von 7 Tagen nachzuprüfen und selbst zu bearbeiten oder eine Bearbeitung im Sportausschuss zu veranlassen.

4.4. - Sportwart, Sport- und Rechtsausschuss können die Bearbeitung von Protesten zurückweisen, wenn sich ergibt, dass eine Tatsachenentscheidung vorliegt oder ein anderer Verfahrensweg erforderlich wird.

4.5. - Proteste sind mit 75,00 Euro (Fünfundsiebzig) gebührenpflichtig. Die Gebühr muss innerhalb der 10 Tage nach 4.3. dieser RVO auf dem Konto des KVC eingegangen sein oder die Gebühr ist dem Schatzmeister per Postanweisung zuzustellen (Einzahlungsdatum).

Proteste werden nicht bearbeitet, wenn die Punkte 4.2. - 4.3. und 4.5. nicht erfüllt sind.

4.6. - Erweist sich anhand des Verfahrens, dass die Protest führende Partei im Recht ist, werden die eingezahlten Gebühren zurück erstattet.

4.7. - Proteste müssen in jedem Fall mit einer Entscheidung der bearbeitenden Instanz abgeschlossen werden. Die Entscheidung kann durch Anhörung von Personen aber auch anhand von Schriftstücken der beteiligten Parteien gefällt werden.

4.8. - Entscheidungen über einen Protest sind protokollarisch festzuhalten und innerhalb von 7 Tagen nach Beschlussfassung den beteiligten Parteien schriftlich zuzustellen. Das Protokoll muss eine Belehrung über einen möglichen Einspruch mit dem Hinweis an wen und welche Stelle enthalten. Ein Einspruch muss innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Protokolls (Poststempel) erhoben sein.

5. Einsprüche:

5.1. - Einsprüche können nur gegen Entscheidungen von Funktionären oder Instanzen erhoben werden.

5.2. - Einsprüche sind generell an den BRA zu richten und durch diesen zu bearbeiten.

5.3. - Einsprüche sind mit 75,00 Euro (Fünfundsiebzig) gebührenpflichtig. Die Einspruchsfrist gemäß 4.8. dieser RVO muss erfüllt sein und innerhalb der Frist die Gebühr auf dem Konto des KVC eingegangen sein. Bei Postanweisung an den Schatzmeister gilt der Einzahlungstermin. Sind eine oder beide Bedingungen nicht erfüllt, wird der Einspruch abgelehnt.

5.4. - Der BRA kann einen Einspruch ablehnen, wenn sich ergibt, dass die Rechtslage desselben nicht besteht.

5.5. - Ist die Einspruchspartei eindeutig im Recht, werden die eingezahlten Gebühren zurück erstattet.

5.6. - Einsprüche können nur unter Anhörung von Personen der beteiligten Parteien entschieden werden, in Ausnahmen anhand des Schriftverkehrs beider Parteien. In letzterem Fall muss allen Ausschussmitgliedern der komplette Schriftverkehr als Kopie vorliegen. Über die Entscheidung ist Protokoll zu führen und dieses den beteiligten Parteien und dem Vorsitzenden des KVC innerhalb von 7 Tagen im Schriftsatz zuzustellen.

5.7. - Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Eine Verrechnung mit eingezahlten Gebühren wird nur in Ausnahmefällen gewährt und ist nur nach vorherigem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes des KVC verrechenbar.

5.8. - Ist der Vorstand des KVC bzw. der Vorsitzende desselben der Ansicht, dass ein vorliegendes und rechtswirksames Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzung und der geltenden Ordnungen des KVC enthält, kann eine nochmalige Überprüfung durch den BRA verlangt werden.

5.9. - Gegen die Urteile des BRA ist das Rechtsmittel der Berufung beim Rechtsausschuss des Keglerverbandes Sachsen gegeben. Liegt dem Urteil des BRA eine ausdrücklich erklärte unanfechtbare Tatsache zugrunde, ist keine Berufung zulässig.

6. Zusätze:

Der Sportausschuss, BRA und der Vorstand des KVC können zur RVO schriftliche Hinweise und Ergänzungen zu den Verfahrensweisen erstellen und veröffentlichen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Punkten dieser RVO stehen.

7. Geltungsbereich:

Diese RVO wurde auf der Tagung des Vorstandes des KVC vom 31.05.1996 beschlossen und mit dem 01.06.2001 ergänzt und ist ab dem 01.07.2001 gültig. Alle vor dem 30.06.2001 veröffentlichte RVO sind ungültig.

8. Anhang:

Zu Punkt 3 - Beschwerden – es gilt das Anschriftenverzeichnis des KVC in der 20. Ausschreibung 2009/10 Seite 6.

Zu Punkt 4: - Proteste an den Sportwart Uwe Möbius, Am Feld 12, 09123 Chemnitz/Einsiedel, Tel. 037209/69794, Fax: 037209/4753760, Mail: moebius.uwe@t-online.de

Zu Punkt 5: - Siehe Vorsitzender des Bezirksrechausschusses Ralf Wolfring, Kurze Straße 4, 08468 Reichenbach/V., Tel. 03765/521022, Mail: ralf.wolfring@web.de

Konto des KVC: 382 000 6647, Sparkasse Vogtland, BLZ 870 580 00